

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 30/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Albert S. [REDACTED],
[REDACTED], rue C. [REDACTED] F. [REDACTED], P. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Klutenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Oktober 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat einen Entschädigungsanspruch wegen Gesundheitsschadens aus medizinischen Gründen verneint.

Die Beschwerde rügt, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Kläger infolge Selbst einschließung ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen (§ 43 Abs. 3 BEG) geführt habe (BGH RZW 1970, 546; BGH Urteil vom 23.11.1972 - IX ZR 218/70). Damit aber streite die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG für ihn.

Eine Zulassung nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG scheitert indessen schon daran, daß das Berufungsurteil auf diesem Umstand nicht beruht. Der Berufungsrichter verneint nämlich einen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung und den orthopädischen Leiden des Klägers, weil Dr. I. [REDACTED]

- 3 -

erst 1951 einen Befund erhoben habe. Daß diese Leiden spätestens acht Monate nach Beendigung des der Freiheitsentziehung möglicherweise gleichzusetzenden Verstecktlebens aufgetreten sind (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BStG), hat er somit nicht angenommen. Zu dem Leiden auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet schließt sich der Berufsungsrichter ausdrücklich der Auffassung des Landgerichts an, das ein Auftreten des Leidens sogleich nach der Befreiung als nicht bewiesen ansah. Die auf Befunderhebungen im Jahre 1951 und 1954 gestützte Ansicht des Berufsungsrichters, es fehle ein zeitlicher Zusammenhang mit der Verfolgung, schließt auch hier die Anwendung der Vermutung aus.

Auch im übrigen hat die Prüfung des Berufungsurteils einen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BStG) nicht ergeben.

